

Rechtliche Aspekte der Wasserstoffspeicherung in Österreich

Florian Stangl

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Vorstellung

Florian Stangl

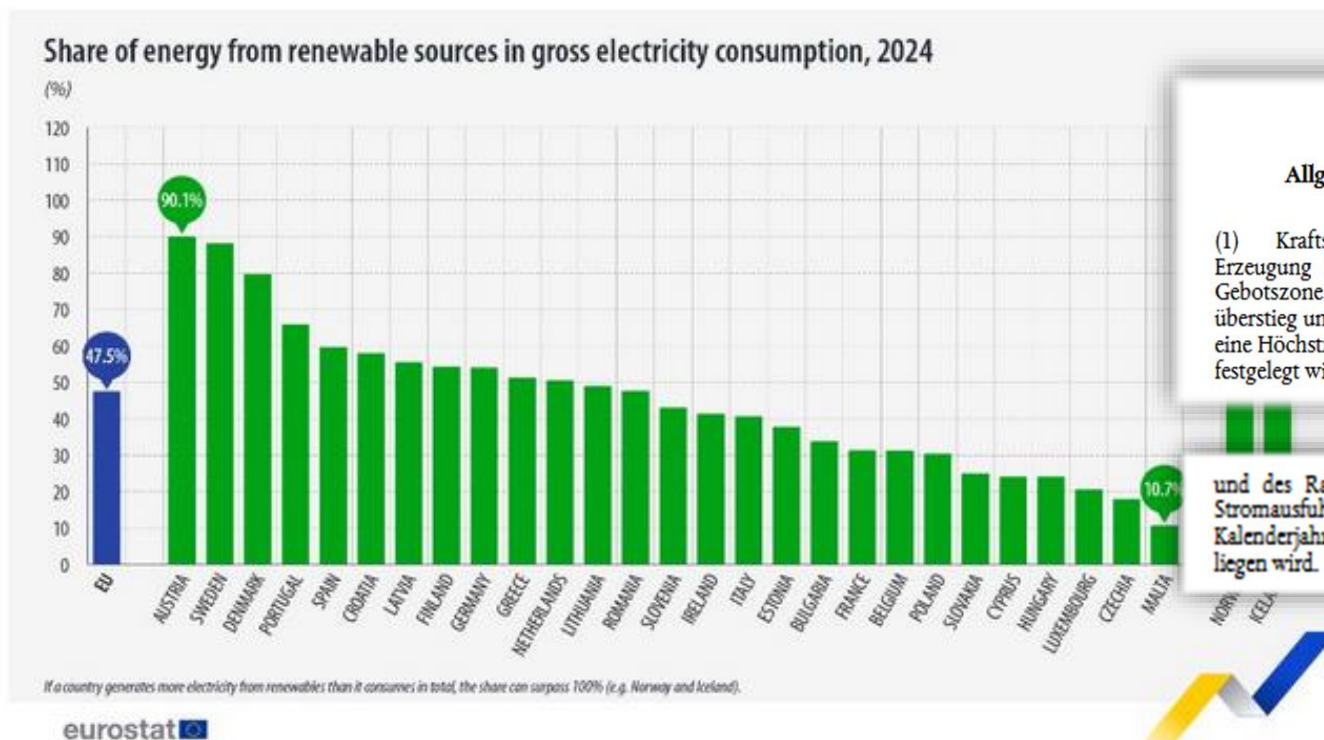
- **Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner**
 - Kanzlei für öffentliches Wirtschaftsrecht
 - Standorte in Wien, Salzburg und Graz
- **Schwerpunkt: Energie- und Umweltrecht**
 - Energieregulierung
 - Anlagenrechtliches Genehmigungsverfahren
 - Beihilfenrecht
 - Vertragsgestaltung
- Frühzeitige Beratung iZm erneuerbaren Gasen und Wasserstoff



Rechtlicher Teil der Wasserstoffspeicher-Studie

- Status Quo von Wasserstoffspeichern im aktuellen Rechtsrahmen
- Notwendige Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bei Umwidmung von Erdgas- auf Wasserstoffspeicher bzw. bei Neubau
- Regulierter Zugang vs. verhandelter Zugang: Vor- und Nachteile
- Insellösung für „first mover“- Projekte

Gute Vorzeichen für Österreich als H2-Standort



Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen für die Anrechnung von Strom aus dem Netz als vollständig erneuerbar

(1) Kraftstoffherzeuger können Strom aus dem Netz als vollständig erneuerbar anrechnen, wenn sich die Anlage zur Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr in einer Gebotszone befindet, in der der durchschnittliche Anteil des erneuerbaren Stroms im vorangegangenen Kalenderjahr 90 % überstieg und die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr eine Höchstzahl von Stunden nicht überschreitet, die im Verhältnis zum Anteil des erneuerbaren Stroms in der Gebotszone festgelegt wird.

und des Rates (%), ausgenommen aus zuvor hochgepumptem Wasser, zuzüglich der Einfuhren und abzüglich der Stromausfuhren aus der Gebotszone, geteilt wird. Sobald der durchschnittliche Anteil von erneuerbarem Strom in einem Kalenderjahr 90 % übersteigt, wird angenommen, dass er in den folgenden fünf Kalenderjahren weiterhin bei über 90 % liegen wird.

Status Quo von geologischen Wasserstoffspeichern

- Speicherung von Wasserstoff nicht verboten und im Rahmen der allgemeinen Erwerbsfreiheit zulässig
- Bislang **keine explizite Adressierung** von Wasserstoffspeichern im öffentlichen Anlagen- und Umweltrecht
- Unklar, ob regulatorische Vorgaben für **Speicherunternehmen** aufgrund Gleichstellung von erneuerbaren Gasen in § 7 Abs. 4 GWG 2011 auch für Wasserstoffspeicherung anwendbar sind
- Folglich: eigentlich noch gar **kein „Status Quo“** der geologischen H₂-Speicherung im österreichischen Rechtsrahmen
- Mit Umsetzung des **EU-Gas- und Wasserstoffpakets** müssen geeignete Rechtsgrundlagen geschaffen werden

Genehmigungs- und Zulassungsverfahren

Genehmigungs- und Zulassungsverfahren

- Ausgangslage: Weder einheitliches noch spezifisches Genehmigungsregime für Wasserstoff-Speicheranlagen
- **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß UVP-G erforderlich?
 - kein dezidiertes Tatbestand für Untertage-Speicherung von H₂
 - Allenfalls anderer Tatbestand (zB Tiefenbohrung, Rohrleitung, Rodung)
- **Wenn keine UVP**: Einzelverfahren für jedes anwendbare Materiengesetz
 - MinroG
 - GewO 1994
 - Bauordnung
 - Rohrleitungsgesetz
 - NaturschutzG, ForstG, WRG 1959, etc.

Verfahrenskonzentration –
eine Behörde prüft alle
Materiengesetze und erlässt
einen Bescheid

Verfahrenskumulation –
verschiedene Behörden prüfen ihr
jeweiliges Materiengesetze und
erlassen einen – nicht mit den anderen
Behörden koordinierten – Bescheid

Genehmigungsverfahren für geologische H₂-Speicher

- **Derzeitige Praxis:** Unterteilung der Anlage in Ober- und Untertagebereich aus genehmigungsrechtlichen Gründen
 - Vorgehensweise im Fall Underground Sun Storage der RAG
 - Abgrenzung Untertage/Obertage: am Sondenabschluss
- **Untertage:** Erfassung im MinroG
- **Obertage:** Behandlung als Betriebsanlage
 - Anlagengenehmigung nach GewO
- Weitere Materiengesetze
 - Betrifft insbesondere den Obertage-Bereich

MinroG - Untertägiger Bereich

■ Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

- MinroG kennt spezifische Regelung für die **Kohlenwasserstoff**speicherung
 - Aber: Wasserstoff fällt nicht unter Definition von Kohlenwasserstoff
 - Speicherbewilligung § 89 MinroG für gasförmige Kohlenwasserstoffe in geologischen Strukturen daher nicht anwendbar

■ Mögliche rechtliche **Lösungswege**

- **Nebenrecht** eines Bergbauberechtigten (§ 107 MinroG)
 - zur „*Lagerung von Stoffen*“ in geologischen Strukturen
 - Voraussetzung ist das Bestehen einer Bergbauberechtigung
 - Speicher- oder Gewinnungsbewilligung
- Einbringung und **Lagerung von Stoffen** iSd § 3 Abs 2 Z 4 MinroG
 - Sinngemäße Anwendung MinroG-Bestimmungen auf bergbautechnische Aspekte



Prädestiniert für Umwidmungen



Prädestiniert für Neuanlagen

Genehmigungs- und Zulassungsverfahren

■ Baubewilligung nach Landesvorschriften

- Widmung der Betriebsliegenschaft höchst relevant
 - Passende Widmung erforderlich
 - Bauland; im Grünland wohl unzulässig (eventuell mit Sonderwidmung – ist aber bundeslandabhängig)
 - Abstandsbestimmungen als Seveso III-Betrieb?

■ Weitere mögliche Genehmigungsverfahren (u.a.)

- Naturschutzgesetz des Standortbundeslandes
- Wasserrechtsgesetz
- Forstgesetz

Geplante [GewO-Novelle 2026](#):
Erweiterung der Verfahrenskonzentration
– Gewerbebehörde soll auch
Naturschutz und Baurecht mitprüfen
➔ Verbesserung, betrifft nur den
obertägigen Teil des H₂-Speichers

Ergebnis

- Derzeit keine explizite Erfassung von Wasserstoffspeicherung in geologischen Strukturen
- **Workaround-Lösung oder sinngemäße Anwendung notwendig**
 - Künstliche Differenzierung zwischen ober- und untertägigem Anlagenteil
 - Untertageanlage: Lagerung als Nebenrecht von Bergbauberechtigten
 - Obertageanlage: Überwiegend gewerbliche Betriebsanlage iSd GewO
 - Weitere Bewilligungen va für die obertägige Anlage erforderlich
 - Wohl auch: passende Widmung
- Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen erforderlich!

 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

"Mit dem EABG schaffen wir mit dem One-Stop-Shop eine zentrale Anlaufstelle, damit Projekte schneller umgesetzt werden und Energie dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Und mit dem EAG und EIWG stellen wir sicher, dass der sauber erzeugte Strom auch in Österreich bleibt, gespeichert und genutzt werden kann", betont Hattmannsdorfer.

[Pressemeldung](#) BMWET zur
Speicherstudie vom 22.11.2025

EABG Ministerialentwurf vom September 2025

30. „Vorhaben der Energiewende“ ein Vorhaben der Energiewende ist die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, ortsfesten Energiespeicheranlagen und elektrischen Leitungsanlagen sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft, wobei auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen erfasst sind. Außerdem sind die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von Fernwärme- und Fernkältenetzen und Wasserstoffleitungsanlagen sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft, wobei hierzu auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen zählen, ein

7. „Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz“ die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger;

H2-Speicher hier noch nicht umfasst!

Berücksichtigung von H2-Speichern im EABG

- H2-Speicher als **Vorhaben der Energiewende**
- Folge: geologische Speicher und obertägige Betriebsanlagen als eine **gemeinsam zu bewertende Einheit**
 - **Wohl weiterhin:** nur mittelbare anwendbares MinroG für untertage, GewO (und andere Materiengesetz) für obertage
 - Dafür: nunmehr **einheitliche Behörde**
 - EABG-Behörde: grundsätzlich der/die LH im Standortbundesland
 - Anzudenken: Sonderzuständigkeit bei der Bergbehörde (BMF)
 - Verfahrenskonzentration („One-Stop-Shop“)
 - Weitere Verfahrenserleichterungen
 - Naturschutzrechtliche Erleichterungen, Einfrieren des Standes der Technik etc.
- Was wohl durch reine Aufnahme ins EABG nicht gelöst wird: Widmungserfordernis

Rechtsrahmen für Inselpeicher

Regulierungsrahmen der Gas-RL

- Gas RL (EU) 2024/1788 und VO (EU) 2024/1789 adressieren allgemein **Wasserstoffspeicheranlagen**
- **Definition in Art. 2 Z 5 Gas RL**

5. „Wasserstoffspeicheranlage“ eine Anlage für die Speicherung von Wasserstoff mit einem hohen Reinheitsgrad,

a) einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von Wasserstoffterminals, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für Erzeugungstätigkeiten genutzt wird, sowie Anlagen, die ausschließlich den Wasserstoffnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;

b) einschließlich großer, insbesondere unterirdischer Wasserstoffspeicher, jedoch mit Ausnahme kleinerer, leicht nachzubauender Wasserstoffspeicheranlagen;

- Tatbestandsmäßige Ausnahme für **„kleinere Wasserstoffspeicheranlagen“** und Speicherung von Wasserstoff mit einem **nicht hohen Reinheitsgrad**
- Grundsätzlich keine Voraussetzung: Anschluss an ein Fern- oder Verteilernetz!

Ausnahme von regulatorischen Pflichten

- **Neue (auch große unterirdische) Wasserstoffspeicher** können auf Antrag von regulatorischen Vorgaben **ausgenommen** werden (Art. 78 VO (EU) 2024/1789)
 - Auch: Ausnahme von der Pflicht zu reguliertem Zugang spätestens 2033 gemäß Art. 37 RL (EU) 2024/1788
- **Voraussetzungen sind u.a., dass**
 - die Investition in den Wasserstoffspeicher ohne Ausnahme nicht getätigt würde,
 - sie den Wettbewerb oder die Versorgungssicherheit stärkt,
 - zur Dekarbonisierung beiträgt,
 - keine Eigentümerüberschneidung mit Netzbetreiber vorliegt.
- **Regulierungsbehörde** entscheidet über Ausnahme
 - Kommission ist einzubeziehen und kann Entscheidung widerrufen lassen

Fazit

Fazit

- **Rechtsrahmen noch nicht fit für Wasserstoffspeicher**
 - Bislang nur unzureichend abgebildet
- **Inselspeicher**
 - Unionsrecht: Ausnahme von den regulatorischen Erfordernissen möglich
 - Bedarf aber Zustimmung durch die Regulierungsbehörde
- Aktuelle Rechtslage stellt erhebliches **Hemmnis** für Wasserstoffspeicher dar
 - Verbesserung durch aktuell in Begutachtung befindliche GewO-Novelle
 - Aufnahme in **EABG** würde zu einem echten **One-Stop-Shop** führen

Lesetipps

- Leitfaden Genehmigungsverfahren von Elektrolyseuren
 - abrufbar [hier](#)
 - Dezember 2024
- Studie Wasserstoffspeicher in Österreich
 - abrufbar [hier](#)
 - Juni 2025



Fragen? Get in touch!

RA Dr. Florian Stangl, LL.M.

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu | +43 1 513 21 24 | [LinkedIn](#)

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu

Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über die Neuigkeiten im Umwelt- und Energierecht!

Anmeldung unter nhp.eu



EU-GH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung

Keine Staatshaftung bei Nichteinhaltung der Luftqualitäts-RL – den Bürgerinnen steht lediglich die Möglichkeit zu, die Behörden zur Einhaltung der Grenzwerte zu verpflichten.

Eine Privatperson aus dem Ballungsraum Paris begehrt unter Berufung auf ihre durch airhaltende Luftverschmutzung hervorgerufenen Gesundheitsprobleme nicht nur das Setzen adäquater Abhilfemaßnahmen, sondern auch eine Entschädigung in Höhe von € 21 Mio. Gestützt wurde dieses Begehren auf einen (offenkundigen) Verstoß gegen die Luftqualitäts-RL 2008/16/EG. Ohne Erfolg – wie der EuGH in der Entscheidung JP gegen Ministre de la Transition (22.12.2022, C-612/19) festhielt: Ein Staatshaftungsanspruch schreibe bereits an der ersten Voraussetzung (Vorliegen eines Verstoßes gegen eine unionsrechtliche Norm, welche bezweckt, jemandem Rechte zu verleihen), da die Luftqualitäts-RL „nur“ ein allgemeines Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt verfolge. Sehr wohl müsse es einer natürlichen Person aber möglich sein, bei den nationalen Behörden die Setzung der unionsrechtlich geforderten Maßnahmen und das Bestellen eines Luftqualitätsplans zu erwirken.

Der Gerichtshof hielt zudem fest, dass Mitgliedstaaten nach nationalem Recht haften und bei dieser Bewertung Verstöße gegen Verpflichtungen aus der Luftqualitäts-RL, allenfalls als haftungsgrundlegende Umstände berücksichtigt werden könnten.

Peter Sailer und René Bruckner, Wien

Zahlen, die uns beschäftigen: 191

Stolze 191 Gesetzesbestimmungen zählt das EIWG – und auch eine kleine Kuriosität: Höchst ungewöhnlich für ein neu erlassenes Gesetz enthält das EIWG einen „Paragrafen“: § 75a regelt den Versorgungsinfrastrukturbeitrag, der auf den letzten Metern politisch hineinverhandelt wurde – und das so kurzfristig, dass man sich eine neue Norm und damit die Anpassung sämtlicher Verweise (einschließlich der potentiellen Fehler dabei) ergangen wollte. Pragmatismus in der Last-Minute-Legistik!

3 Minuten Umwelt DER ÖSTERREICHISCH ZUM UMWELTRECHT

AGOLLEBUW
FR: Stomkloß gibt HVV f

LUCCOVING
"Beschuldigt erhalten" - W Lisa Vockenhuber, Reims

Gut zu wissen

- Das „Günstiger-Strom-Gesetz“ ist eigentlich ein Gesetzespaket: Neben dem EIWG wurden auch das Energiemärkte-Definitivgesetz und eine Änderung des E-Control-Gesetz beschlossen.
- Die Elektrizitätswirtschaft fällt in die gesetzgeberische Zuständigkeit von Bund und Ländern, dementsprechend gibt es zurzeit gleich zehn EIWGs: Um diesem Regulationswildwuchs Einhalt zu gebieten, wurde das EIWG weitgehend als einheitliches Bundesgesetz erlassen – und brauchte daher eine Verfassungsmehrheit.
- Eine Verfassungsmehrheit benötigt es daher auch für eine künftige Abänderung des EIWG. Das kann Fluch und Segen sein; einerseits ist das EIWG besonders bestandsicher, andererseits braucht es eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat um etwaige „Bugs“ im Gesetz auszubessern.
- Das EIWG ersetzt das EWOG 2010 und viele Inhalte der Ausführungsgesetze der Länder. Material werden gewisse Inhalte (teils unwesentlich) in das EIWG überführt, wie etwa die Entlohnungsbestimmungen. Auf diese neuen alle Vorgaben gehen wir in dieser Sonderausgabe des NHP News Alert nicht ein.
- Nach dem Gesetz ist vor der Verordnung: Zahlreiche EIWG-Bestimmungen können oder müssen noch mittels Verordnung spezifiziert werden. Alleine zugunsten der E-Control bestehen über 20 Verordnungsermächtigungen.

Florian Stangl, Wien

Man glaubt es kaum: Das EIWG ist da!

Ende gut, alles gut: Am 11. Dezember um 22:45 Uhr hat der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit das Elektrizitätswirtschaftsgesetz beschlossen und damit einen Schlusspunkt unter eine jahrelange energiepolitische Odyssee gesetzt. Die ersten Entwürfe für dieses so dringend benötigte „Up-date“ des heimischen Stromrechts dürften auf das Jahr 2020 zurückzuführen. Seitdem ist viel passiert: In der Energiepreiskrise haben wir den Stellwert von kostenlosem Strom für Wirtschaft und Gesellschaft zu spüren bekommen, die Energievinde hat an Fahrt aufgenommen und dabei auch deutlich gemacht, dass es neben der Erzeugung auch starker und schäurer Netze sowie einer Flexibilisierung des Verbrauchs bedarf. All das spiegelt sich im EIWG wider: „Socialtarif“ werden begründete Haushalte erlassen, die Netztarife können nun bessere Anreize für ein volkswirtschaftlich effizienteres Nutzungsverhalten geben, neue Vermarktungsmodelle werden eingeführt (ob Peer-to-Peer oder PPA) und die immer wichtiger werdenden Energiespeicher und Flexibilitätsoptionen adressiert. Ja, das EIWG ist ein großer Wurf. Dass es mitunter als „Billigstromgesetz“ firmieren muss, wird seiner systemischen Bedeutung nicht gerecht, aber sei's drum. Wir haben ein EIWG – und damit eine solide rechtliche Basis für einen modernen, dezentralisierten und erneuerbaren Strommarkt!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam

HIER GEHT'S ZUM EIWG

Am 24. Dezember 2025 ist das EIWG in Kraft getreten – grundsätzlich in § 188 EIWG werden spätere Zeitpunkte für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen vorgeschrieben. So gelten bspw. die neuen Möglichkeiten der Bürgerenergie erst ab 1.10.2026 und der Versorgungsinfrastrukturbeitrag für die Einspeisung ab dem 11.2027.

Florian Stangl, Wien